

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der DaimlerChrysler AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
in der Fassung vom 21. Mai 2003**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von im Kodex enthaltenen Empfehlungen (dazu I.), sondern auch – ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde – Abweichungen von im Kodex enthaltenen Anregungen (dazu II.) offen zu legen.

Für den Zeitraum seit Dezember 2002 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 07.11.2002. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der DaimlerChrysler AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 21.05.2003.*

I. Empfehlungen

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG beabsichtigen auch in Zukunft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

* Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

1. Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die D&O-Versicherung der DaimlerChrysler AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor.

Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich nicht. Die DaimlerChrysler AG ist bestrebt, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland mit großer unternehmerischer Erfahrung zu gewinnen. Dieses Ziel könnte beeinträchtigt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der DaimlerChrysler AG mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich fahrlässigen Verhaltens rechnen müssten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Ausland ein Selbstbehalt weithin unüblich ist.

Auch für leicht oder grob fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern sieht die D & O-Versicherung der DaimlerChrysler AG keinen Selbstbehalt vor. In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern kann der für Personalangelegenheiten zuständige Präsidialausschuss des Aufsichtsrats einen prozentualen Abschlag von dem variablen Teil der Vergütung des betreffenden Vorstandsmitgliedes beschließen, womit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Selbstbehalt erreicht wird. Diese Regelung trägt nach Ansicht der DaimlerChrysler AG einer sachgerechten Beurteilung von Einzelfällen besser Rechnung als der pauschalierende Ansatz des Kodex.

2. Ziffer 4.2.4

Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses sollen gemäß Ziffer 4.2.4 individualisiert erfolgen.

Die bisherige Anregung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses zu individualisieren, gilt nach der geänderten Fassung des Kodex vom 21.05.2003 nunmehr als Empfehlung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde und wird dargestellt, aufgeteilt in fixe und variable Bestandteile sowie in Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Diese Angaben sind wesentlich für die Beurteilung, ob die Aufteilung der Vergütung in garantierte und erfolgsabhängige Teile angemessen ist und ob von der Vergütungsstruktur die beabsichtigte Anreizwirkung für die Vorstandsmitglieder ausgeht. Da es sich beim Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, kommt es entscheidend auf die Anreizwirkung für das Gesamtorgan, nicht auf

jene für einzelne Vorstandsmitglieder an. Im übrigen droht eine individualisierte Angabe zu einer Nivellierung leistungs- und aufgabenbezogener Vergütungsdifferenzen zu führen. Deshalb wird von der Bekanntgabe individualisierter Vergütungen für den Vorstand weiter abgesehen.

3. Ziffer 4.3.5

Gemäß Ziffer 4.3.5 des Kodex sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Aus Gründen der Praktikabilität der Aufsichtsratsstätigkeit wurde und wird die Zustimmung nicht vom Gesamtgremium, sondern vom Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt. Aus demselben Grund wird sie ferner nur in Fällen vergüteter Nebentätigkeiten verlangt (aber z. B. nicht bei ehrenamtlichen Beirats- oder Stiftungsratsstätigkeiten). Über die diesbezüglichen Entscheidungen des Aufsichtsratsvorsitzenden wird der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats informiert.

4. Ziffer 5.4.5

Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 2 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Über den Vorschlag einer entsprechenden Satzungsänderung zur Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 3 des Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Ferner sollen die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.

Individualisierte Angaben werden jeweils ab dem Geschäftsjahr 2004 erfolgen. Im Jahr 2004 werden die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat neu gewählt werden. Daher erscheint es angemessen, erst ab diesem Zeitpunkt eine individualisierte Angabe vorzunehmen und bis zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen sowie die gewährten Vorteile jeweils für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder zusammenfassend darzustellen.

5. Ziffer 7.1.4

Nach Ziffer 7.1.4 des Kodex soll die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, in der u. a. das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres angegeben werden soll.

Von der Angabe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres wurde bislang abgesehen. Da sich die Veröffentlichung zu Drittunternehmen jedoch ausschließlich auf nicht-konsolidierte Unternehmen beziehen soll, werden diese Angaben zur ergänzenden Erläuterung zukünftig gemacht.

II. Anregungen

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG beabsichtigen auch in Zukunft die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Anregungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 2.3.3

Der Vorstand sollte nach Ziffer 2.3.3 des Kodex für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Es ist – wie sogleich zu Ziffer 2.3.4 des Kodex dargelegt wird – auch künftig nicht beabsichtigt, die gesamte Hauptversammlung im Internet zu übertragen. Es wird daher regelmäßig kein Bedürfnis bestehen, sich während der Hauptversammlung mit dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus lassen sich technische Probleme bei der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Vertreters über die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien nicht ausschließen.

2. Ziffer 2.3.4

Die Gesellschaft sollte den Aktionären nach Ziffer 2.3.4 des Kodex die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen.

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstandes im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge einzelner Aktionäre, könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeits-

sphäre auch von Aktionären empfunden werden. Deshalb soll von einer derartigen Übertragung abgesehen werden.

3. Ziffer 5.2

Nach Ziffer 5.2 des Kodex sollte der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat gegenwärtig den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Um während der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zu vermeiden, wird der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Prüfungsausschuss bis zur Neuwahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat im Jahr 2004 ausüben. Danach wird der Aufsichtsrat über den Sachverhalt erneut entscheiden.

4. Ziffer 5.4.4

Nach Ziffer 5.4.4 des Kodex kann durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.

Es ist beabsichtigt, unterschiedliche Amtsperioden bei der Neuwahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat im Jahr 2004 einzuführen, weil andernfalls in bestehende Bestellungen eingegriffen werden müsste.

5. Ziffer 5.4.5

Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 2 des Kodex sollte eine erfolgsabhängige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Über die Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Stuttgart, im Dezember 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat